

145 Akteneinsicht, Allgemeines

Das Wichtigste in Kürze:

1. Eine wirksame Verteidigung des Beschuldigten ist nur möglich, wenn er und auch sein Verteidiger die dem Beschuldigten zur Last gelegten Umstände kennen.
2. Das IFG – und die weitgehend gleichlautenden Landesgesetze – gewähren in § 1 IFG einen Anspruch auf Informationszugang.
3. § 147 gilt für das gesamte Strafverfahren.
4. Grds. ist die Vorlage einer (schriftlichen) Vollmacht zur AE nicht erforderlich.

146

Literaturhinweise: Bahnsen, Das Akteneinsichtsrecht der Verteidigung im Strafverfahren, 1996; Brenner, Umfangreiche Ermittlungsverfahren in Wirtschaftsstrafsachen, Krim 2001, 563; Börner, Grenzfragen der Akteneinsicht nach Zwangsmaßnahmen, NStZ 2010, 417; Burhoff, Verteidigerfehler in der Tatsachen- und Revisionsinstanz, StV 1997, 432; ders., Das Akteneinsichtsrecht des Verteidigers im Strafverfahren nach § 147 StPO, ZAP F. 22, S. 345; ders., 9 häufige Fragen zum Akteneinsichtsrecht des Verteidigers, PA 2004, 14; ders., Das Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers nach § 147 StPO, HRRS 2003, 182; Burhoff/Stephan, Strafvereitelung durch Strafverteidiger, 2007; Burkhard, Zum Recht des Strafverteidigers auf Akteneinsicht im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wistra 1996, 171; Dedy, Die Neuregelung des Akteneinsichtsrechts durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts (Strafverfahrensänderungsgesetz 1999) – Fortschritt oder Stillstand?, StraFo 2001, 149; Donath/Mehle, Akteneinsichtsrecht und Unterrichtung des Mandanten durch den Verteidiger, NJW 2009, 20; Eisenberg, Aspekte der Rechtsstellung des Strafverteidigers, NJW 1991, 1257; Ernesti, Grenzen anwaltlicher Interessenvertretung im Ermittlungsverfahren, JR 1982, 221; Eschelbach, Anhörungsrügen im Strafprozess, ZAP F. 22, S. 605; Freyschmidt, Was das der (Strafrechtsschutz-)Versicherer wissen? Grundlagen und Grenzen des Auskunftsbegehrens gegenüber Strafverteidigern, StRR Heft 10/2012; Gatzweiler, Folgen des Strafverfahrensänderungsgesetzes 1999 (StVÄG 1999) – Änderung des Akteneinsichtsrechts, StraFo 2001, 1; Gillmeister, Mandatsübernahme und Informationsquellen, in: StrafPrax § 4; Groh, Zum Recht des Strafverteidigers auf Einsichtnahme in staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, DRiZ 1985, 52; R. Hamm, Die Verteidigungsschrift im Verfahren bis zur Hauptverhandlung, StV 1982, 490; Hilger, Zum Strafverfahrensrechtsänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999) – 1. Teil, NStZ 2000, 561; ders., Das Strafverfahrensrechtsänderungsgesetz 1999 (StVÄG 1999), StraFo 2001, 109; Huff, Die elektronische Akte im Strafverfahren – Die Stellungnahme der Großen Strafrechtskommission des DRB, DRiZ 2008, 336; Jahn, „Parität des Wissens“? Die konventionskonforme Auslegung der Neuregelung des Akteneinsichtsrechts (§ 147 StPO), in: Festgabe für Imme Roxin, 2012, S. 585; Kempf, Rechtliches Gehör im Ermittlungsverfahren, FS BRAK, S. 592; Krehl, Der verfassungsrechtliche Schutz rechtlichen Gehörs im Strafverfahren, in: Festschrift für Winfried Hassemer, 2010, S. 1055; Kugelmann, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NJW 2005, 3609; Marberth-Kubicki, Die Akteneinsicht in der Praxis, StraFo 2003, 366; R. Michalke, Das Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers – Aktuelle Fragestellungen, NJW 2013, 2334; Meyer-Lohkamp/Schwerdtfeger, Strafrechtliche Risiken bei der Weitergabe von Akteninhalten mit kinderpornographischen Inhalten bei der Berufsausübung, StV 2014, 772; Park, Der Anspruch auf rechtliches Gehör im Rechtsschutzverfahren gegen strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, StV 2009, 276; Pfeiffer, Das Akteneinsichtsrecht des Strafverteidigers, in: Festschrift für Odersky, 1996, S. 453; Schäfer, Die Grenzen des Rechts auf Akteneinsicht durch den Verteidiger, NStZ 1984, 203; ders., Das Recht des Beschuldigten auf Gehör im Ermittlungsverfahren, wistra 1987, 165; Schlegel, Das Akteneinsichtsrecht des Beschuldigten im Strafverfahren, HRRS 2004, 411; Schlothauer, Zum Rechtsschutz des Beschuldigten nach dem StVÄG 1999 bei Verweigerung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft, StV 2001, 192; Schmitz/Jastrow, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NVwZ 2005, 984; Schneider, Grundprobleme des Rechts der Akteneinsicht des Straf-

verteidigers, Jura 1995, 337; **Schomburg**, Aktenführung: Beschuldigtenfotos in die Ermittlungsakte, Krim 2000, 22; **Teschner**, Einsicht in Gerichtsakten und Auskunft aus Gerichtsakten, SchlHA 2002, 221; **Tsambikakis**, Das „geteilte“ Akteneinsichtsrecht, in: Festschrift für *Christian Richter II*, 2006, S. 529; **Vahle**, Gewährung von Akteneinsicht und Erteilung von Auskünften durch die öffentliche Verwaltung, DVP 2013, 135; **Viefhues**, Elektronischer Rechtsverkehr und Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen – was bedeutet das für die Anwaltschaft?, ZAP F 23, S. 1007; **Walischewski**, Probleme des Akteneinsichtsrechts des Verteidigung im Ermittlungsverfahren, 1998; *ders.*, Das Recht auf Akteneinsicht bei strafprozessualen Zwangsmaßnahmen im Ermittlungsverfahren, StV 2001, 243; **Welp**, Probleme des Akteneinsichtsrechts, in: Festgabe für *Karl Peters*, 1984, S. 309; **Wölky**, Beschränkung der Verteidigung durch Einschränkung des Akteneinsichtsrechts, StraFo 2013, 493; **Wohlers/Schlegel**, Zum Umfang des Rechts der Verteidigung auf Akteneinsicht gemäß § 147 I StPO, NStZ 2010, 486; **Wojtech**, Wann kommt die elektronische Akte im Strafverfahren?, NJW-Spezial 2012, 632; **Ziemann**, Akteneinsicht und Aktenverwertung im Kinderpornografieverfahren – ein neues Strafbarkeitsrisiko für effektive Verteidigung?, StV 2014, 299; vgl. i.Ü. die Hinw. bei den u.a. Stichwörtern.

1.a) Eine wirksame Verteidigung des Beschuldigten ist nur möglich, wenn er und auch sein Verteidiger die dem Beschuldigten zur Last gelegten Umstände kennen (s.a. *Burhoff* StV 1997, 432, 433; *MAH-Schlothauer*, § 3 Rn 34; *Junker/Armatage*, Rn 73 ff.). Das setzt die Kenntnis des Inhalts der Strafakte voraus.

147

👉 **Ohne** – ausreichende und vollständige – **AE** kann es **keine erfolgreiche Verteidigung** geben (s.a. *Ernesti* JR 1982, 221; FA *Strafrecht-Bockemühl*, 2. Teil Kap. 1 Rn 60 ff. m.w.N.; zur AE auch *Dallmeyer*, in: HBStrVf, Kap. II, Rn 322 ff.).

Auch versetzt nur eine möglichst frühzeitige Information über die Vorwürfe, wegen der ermittelt wird, den Verteidiger in die Lage, sich auf eine effektive Verteidigung einzurichten und sich für den Beschuldigte Verteidigungsmittel zu beschaffen. Deshalb ist das **AER** des § 147 – neben dem Beweisantrags- und Fragerecht – ein **Kernstück** der **Verteidigung**, das den Grundsätzen des Rechts auf rechtliches Gehör in Art. 103 Abs. 1 GG und des fairen Verfahrens entspringt (*Bahnsen*, S. 33; *LR-Lüderssen/Jahn*, § 147 Rn 1 m.w.N.; *Marberth-Kubicki* StraFo 2003, 366; *Walischewski* StV 2001, 244; *Krehl*, S. 1055 ff.; *Wölky* StraFo 2013, 493 [zugleich auch zur Beschränkung]; *Wohlers/Schlegel* NStZ 2010, 486; zur Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Ablehnung der Einsichtnahme in die Zulassung einer Bedienungsanleitung s. VerfGH Rheinland-Pfalz VRR 2012, 70 m. Anm. *Deutscher*; zum rechtlichen Gehör schließlich auch noch *Eschelbach* ZAP F. 22, S. 605 ff.). Die AE dient insbesondere auch dazu, Fehlerurteile zu verhindern und Waffengleichheit zwischen Anklagebehörde und Verteidigung herzustellen (OLG Brandenburg NJW 1996, 67).

148

§ 147 **unterscheidet** zwischen dem Recht zur Einsicht in die Akten und dem Recht zur Besichtigung der Beweisstücke, wobei das **Besichtigungsrecht** das **Einsichtsrecht** ergänzt. Beides wird vom Gesetz im Wesentlichen gleich behandelt. Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (**RiStBV**) regeln die AE über § 147 hinaus in den **Nrn. 182 ff.** Der Verteidiger hat außerdem die berufsrechtlichen Grundsätze des § 19 Be-

149

rufsO, der u.a. die AE, die Anfertigung von Abschriften und die Bekanntgabe des Akteneinhalts regelt, besonders zu beachten. Das AER **beinhaltet** darüber hinaus nicht nur das Recht zur Einsicht in die Akten und Beiakten, sondern auch die **Pflicht** (des Gerichts), den Verteidiger auf **neue Ermittlungsergebnisse hinzuweisen**, um ihm so die Möglichkeit der Kenntnisnahme zu verschaffen (BGH StV 2001, 4). Im EV ist auch **Art. 6 Abs. 3b EMRK** einschlägig (vgl. auch EGMR NSTZ 1998, 429).

- 150 b)** Schon das StrafverfahrensänderungsG 1999 hatte zahlreiche **Änderungen im Recht der Akteneinsicht** gebracht (wegen der Einzelh. u.a. → *Akteneinsicht, Berechtigter*, Rdn 201, und → *Akteneinsicht durch Dritte*, Rdn 285). Diese sind dann in die RiStBV eingearbeitet worden. Es hat dann in neuerer Zeit das Gesetz zur Änderung des Untersuchungshaftrechts v. 29.7.2009 (BGBl I, S. 2274) zu weiteren Änderungen im Recht der AE geführt, die von erheblicher Bedeutung sind, wenn sich der Beschuldigte in Haft befindet (vgl. → *Akteneinsicht, Beschränkung*, Rdn 228 ff.). Außerdem hat dann das 2. OpferRRG v. 29.7.2009 (BGBl I, S. 2280) weitere Änderungen gebracht (→ *Akteneinsicht des Verletzten*, Rdn 262, und → *Akteneinsicht, Rechtsmittel bei Ablehnung*, Rdn 361). Derzeit wird die Einführung der **elektronischen Akte** auch im Strafverfahren diskutiert (vgl. dazu *Wojtech* NJW 2012, 632. Nach einem Referentenentwurf des BMJV sollen die Akten im auch Strafverfahren spätestens ab dem 1.1.2020 ausschließlich elektronisch geführt werden (zu den zu erwartenden Problemen mit der elektronischen Akte *Wojtech*, a.a.O.; krit. a. *Knierim* Editorial StV 1/2013; vgl. zu allem au *Viefhues* ZAP F. 23, S. 1007).
- 151 2.a)** Am 1.1.2006 ist das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (**Informationsfreiheitsgesetz** – IFG, BGBl 2005 I, S. 2722) in Kraft getreten (vgl. dazu eingehend *Kugelmann*, a.a.O., und *Schmitz/Jastrow* NVwZ 2005, 987). Dieses hat ein „formales“ subjektivöffentliches Jedermannrecht auf Zugang zu Bundesinformationen eingeführt, ohne dass jeweils tatsächliche Rechte des Einzelnen dahinter stehen müssen.
- 152** Entsprechende Regelungen gibt es teilweise auch in einigen **Bundesländern** – in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Sachsen existieren keine Regelungen – und zwar in:
- **Berliner** Informationsfreiheitsgesetz v. 15.10.1999 (GVBl., S. 561),
 - **Brandenburger** Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) vom 10.3.1998 (GVBl I, S. 46),
 - **Bremisches** Informationsfreiheitsgesetz v. 24.5.2006 (Brem.GBl, S. 263),
 - **Hamburgisches** Informationsfreiheitsgesetz (HmbIFG) v. 17.2.2009 (HmbGVBl. 2009, S. 29),
 - Informationsfreiheitsgesetz – IFG **Mecklenburg-Vorpommern** v. 10.7.2006 (GVBl. M-V 2006, S. 556),
 - Informationsfreiheitsgesetz **Nordrhein-Westfalen** v. 27.11.2001 (GV.NRW., S. 806),

- Landesinformationsfreiheitsgesetz **Rheinland-Pfalz** (LIFG) v. 26.11.2008 (GVBl 2008, 296),
- Informationszugangsgesetz **Sachsen-Anhalt** v. 19.6.2008 (GVBl. Sachsen-Anhalt, S. 242),
- **Saarländisches** Informationsfreiheitsgesetz v. 15.9.2006 (Amtsbl. des Saarlandes, S. 1624),
- Informationsfreiheitsgesetz für das Land **Schleswig-Holstein** v. 9.2.2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 166; zu Schleswig Holstein s. *Teschner* SchlHA 2002, 221),
- **Thüringer** Informationsfreiheitsgesetz (ThürIF) v. 20.12.2007 (GVBl 2007, S. 256).

b) Das IFG – und die weitgehend gleichlautenden Landesgesetze – gewähren in § 1 IFG einen **Anspruch auf Informationszugang**. Dieser Anspruch auf Informationsfreiheit richtet sich aber nur gegen „Behörden“. Dabei entspricht der Behördenbegriff dem des § 1 Abs. 4 VwVfG (*Schmitz/Jastrow* NVwZ 2005, 987). Gerichte sind nur einbezogen, soweit dort öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrgenommen werden (so auch *Teschner* SchlHA 2002, 221 für das schleswig-holsteinische IFG). Das bedeutet, dass das IFG bzw. die entsprechenden länderrechtlichen Regelungen auf die **AE des Verteidigers** nach § 147 StPO **keinen Einfluss** haben (s.a. → *Akteneinsicht durch Dritte*, Rdn 285). Die abschließenden Regelungen der StPO gehen vor (vgl. § 1 Abs. 3 IFG). Deshalb kann z.B., wenn Polizeibeamte als → *Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft*, Rdn 1954, tätig geworden sind, nicht über das IFG ein Anspruch auf Einsicht in Einsatzunterlagen durchgesetzt werden (VG Düsseldorf, Urt. v. 20.3.2009 – 26 K 118/08).

153

3. § 147 gilt für das **gesamte Strafverfahren** (vgl. zum AER des Verteidigers während laufender HV *Burhoff*, HV, Rn 279 ff. m.w.N.; s.a. OLG Brandenburg NJW 1996, 67; zur Aussetzung der HV, wenn die Akten unvollständig waren (LG Hamburg StV 2014, 406; LG Hannover StV 2013, 79) oder rechtswidrig Aktenteile von der StA zurückgehalten worden sind (LG Berlin StV 2014, 403; *Burhoff*, HV, Rn 484 ff.) und über § 46 Abs. 1 OWiG auch für das **OWi-Verfahren** (vgl. dazu BayObLG NJW 1991, 1070; wegen der Besonderheiten, auch zur AE in die Bedienungsanleitung eines Messgerätes und sonstige Unterlagen, s. → *Bußgeldverfahren, Besonderheiten*, Rdn 1216 ff.; zur AE im (straßenverkehrsrechtlichen) Bußgeldverfahren eingehend *Burhoff/Stephan*, OWi, Rn 185 ff. und *Burhoff/Burhoff*, OWi, Rn 254 ff. zur AE in die Bedienungsanleitung und andere Unterlagen).

154

4. Hinweise für den Verteidiger

a) Für den **Akteneinsichts Antrag** gilt:

155

☞ Grds. ist die **Vorlage** einer (schriftlichen) **Vollmacht** zur AE **nicht** erforderlich. Es genügt die Anzeige des Rechtsanwalts, dass er bevollmächtigt ist (BGHSt 36, 259, 260; BGH StraFo 2010, 339; KG, Beschl. v. 10.4.2007 – 2 Ss 58/07; Beschl. v. 17.10.2011 – 2 Ss 68/11; OLG Brandenburg VRS 117, 305; OLG Jena VRS

108, 276; OLG Koblenz VRS 94, 219; OLG Köln StRR 2011, 479; OLG München StV 2008, 127; LG Bremen StV 1982, 505; LG Chemnitz StraFo 2009, 207; LG Cottbus StraFo 2002, 233; LG Dortmund AnwBl 1977, 118; LG Ellwangen NStZ 2003, 331; LG Oldenburg StV 1990, 59; *Meyer-Goßner/Schmitt*, vor § 137 Rn 9; *KK-Laufhütte/Willnow*, § 147 Rn 3; *Burhoff/Stephan*, OWi, Rn 201 ff.; s. wohl auch BVerfG NJW 2012, 141 m. Anm. *Burhoff* StRR 2011, 426; → *Bestellungsanzeige*, Rdn 955; → *Vollmacht des Verteidigers*, Rdn 4226). Etwas anderes gilt für das Stadium der Anbahnung des Verfahrens. Allerdings sollte der Verteidiger sich immer überlegen, ob es sich im Interesse des Mandanten lohnt, in dieser Frage „Streit“ mit den Ermittlungsbehörden anzufangen.

- 156 b)** Der Verteidiger darf **ohne AE keine Einlassung** des Beschuldigten oder eine Stellungnahme abgeben (s.a. *Junker/Armatage*, Rn 73; *Bosbach*, Rn 298; *R. Hamm* StV 1982, 494).

☞ Erfolgt dies doch, so handelt es sich hierbei um einen groben (**Verteidiger-)**Fehler (*Burhoff* StV 1997, 432 f.).

- 157** Eine **Ausnahme** von dieser Regel kann allenfalls dann gelten, wenn der Beschuldigte ein Geständnis ablegen möchte oder sich seine Unschuld, z.B. durch ein Alibi oder bei Notwehr, leicht beweisen lässt bzw. ein Beweismittelverlust droht (s.a. *Bosbach*, Rn 95 f.). Nach *Bosbach* (a.a.O.) soll eine Ausnahme auch dann gelten, wenn der Mandant bereits Angaben gemacht hat. Im Zweifel wird der Verteidiger aber in einem solchen Fall ebenfalls nicht auf die AE verzichten können. Denn nur durch AE kann er klären, ob diese Angaben überhaupt verwertbar sind (§ 136a!).

- 158 c)** Den Anklagten/Verteidiger treffen prozessuale **Obliegenheiten**, sich um die Erlangung der benötigten Informationen durch Gewährung von **AE innerhalb einer angemessener Frist zu bemühen** (BGH NJW 2014, 2456 [Ls.] m. Anm. *Krawczyk* StRR 2014, 219). Anderenfalls kann später nicht eine unzureichenden Gewährung von AE bzw. der Besichtigung von Beweisstücken geltend gemacht werden, denn das erfordert, dass die Verteidigung durchgehend im Rahmen der Zumutbarkeit von den ihr eröffneten Möglichkeiten zur AE bzw. zur Besichtigung von Beweismitteln Gebrauch macht (BGH, a.a.O.).

☞ Der Verteidiger muss auch darauf drängen/achten, wenigstens einmal die **Originalakten** zu erhalten, um so prüfen zu können, ob in den ihm ggf. zur Verfügung gestellten Doppelakten auch alles aus den Originalakten fotokopiert worden ist (StrafPrax-Gillmeister, § 2 Rn 149). Wichtig für die Verteidigung können z.B. auch Randnotizen oder sonstige Kennzeichnungen (z.B. eingefaltete Seiten oder eingelegte Pappstreifen) der StA oder des Gerichts sein.

4. Antragsmuster

159



An die

Staatsanwaltschaft beim Landgericht Musterstadt

In dem Ermittlungsverfahren

gegen H. Muster

Az.:

wegen des Verdachts der Hehlerei u.a.

wird unter Hinweis auf die Vollmacht (oder, wenn diese nicht vorgelegt werden soll: wird unter Versicherung der Bevollmächtigung durch den Beschuldigten)

Akteneinsicht

in die Verfahrensakten, sämtliche Beiakten, Beweismittelordner und sonstigen Beweisstücke beantragt.

Sollten die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen und zurzeit wegen Gefährdung des Ermittlungszwecks gemäß § 147 Abs. 2 S. 1 StPO Akteneinsicht nicht gewährt werden, wird beantragt, unter Hinweis auf § 147 Abs. 3 StPO auf jeden Fall das Protokoll der Beschuldigtenvernehmung, die Protokolle über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen ein Verteidiger anwesend war bzw. einem Verteidiger die Anwesenheit hätte gestattet werden müssen sowie Sachverständigengutachten zur Verfügung zu stellen. Ich bitte auch um kurze – ggf. telefonische – Mitteilung der Tatsachen, aus denen sich die Gefährdung des Ermittlungszwecks ergeben soll.

Sollten die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sein und zur Zeit wegen Gefährdung des Ermittlungszwecks gemäß § 147 Abs. 2 S. 1 StPO Akteneinsicht nicht gewährt werden, wird ferner beantragt, die Aktenbestandteile aus der Verfahrensakte zu entfernen, die eine Gefährdung des Ermittlungszwecks begründen sollen, und dem Unterzeichner den übrigen Akteninhalt ohne Einschränkungen zur Verfügung zu stellen.

Sollte aufgrund dieses Antrags während des Ermittlungsverfahrens bis zum Vermerk über den Abschluss der Ermittlungen Akteneinsicht nicht gewährt werden, beantrage ich unter Hinweis auf die dem Beschuldigten nach § 147 Abs. 5 S. 2 StPO zustehenden Rechtsbehelfsmöglichkeiten und den verfassungsrechtlich geschützten Anspruch auf rechtliches Gehör, mich vom Abschluss der Ermittlungen (§ 169a StPO) zu unterrichten, um dann ggf. gegen die Verweigerung der Akteneinsicht Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu stellen.



(Beim inhaftierten Mandanten ggf.: Ich verweise darauf, dass mir nach § 147 Abs. 1 S. 2 die Informationen, die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Inhaftierung meiner Mandanten erforderlich sind, zugänglich zu machen sind. § 147 Abs. 2 S. 2 geht davon aus, dass „in der Regel“ Akteneinsicht zu gewähren ist. M.E. ist insoweit Akteneinsicht durch Übersendung der entsprechenden Aktenteile in Kopie zu gewähren Auf die Entscheidungen des BVerfG NJW 1994, 3219, NJW 2004, 2443 und NJW 2006, 1048 sowie des EGMR StV 2001, 201, 203, 205, zu den Folgen einer [auch teilweise] verweigerten Akteneinsicht weise ich hin.)

Für den Fall, dass der Verletzte Akteneinsicht gemäß § 406e Abs. 1 StPO oder ein Dritter nach den §§ 474, 475 StPO beantragt, bitte ich, mir vor Entscheidung über das Akteneinsichtsgesuch Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das Stellungnahmerecht des Beschuldigten ergibt sich aus Art. 19 Abs. 4 GG und aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (s. Schlothauer StV 1987, 356 ff.; Neuhaus StraFo 1996, 29; Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 7. Aufl. 2015, Rdn 288). Nach der Rspr. des BVerfG (vgl. u.a. NStZ-RR 2005, 245) ist dem Beschuldigten dann, wenn mit der Gewährung von Akteneinsicht an den Verletzten ein Eingriff in Grundrechtspositionen, namentlich in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, verbunden ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das gilt dann aber erst Recht (auch) für eine Akteneinsicht durch einen Dritten.

Rechtsanwalt



Siehe auch: → *Akteneinsicht, Adressat des Gesuchs*, Rdn 138; → *Akteneinsicht, Anfertigung eines Aktenauszugs*, Rdn 160, mit Antragsmuster, Rdn 171; → *Akteneinsicht, Bearbeitung des Aktenauszugs*, Rdn 175; → *Akteneinsicht, Behandlung der Akten*, Rdn 179; → *Akteneinsicht bei Beweismitteln*, Rdn 183; → *Akteneinsicht bei Verfahren gegen mehrere Beschuldigte*, Rdn 192; → *Akteneinsicht, Berechtigter*, Rdn 201; → *Akteneinsicht, Beschränkung*, Rdn 218; → *Akteneinsicht, Dauer*, Rdn 255; → *Akteneinsicht des Verletzten*, Rdn 262; → *Akteneinsicht durch Dritte*, Rdn 285; → *Akteneinsicht in Beiakten und beigezogene Akten*, Rdn 304; → *Akteneinsicht in Computerdateien*, Rdn 312; → *Akteneinsicht in Spurenakten*, Rdn 318; → *Akteneinsicht, Kosten*, Rdn 323; → *Akteneinsicht nach Einstellung des Verfahrens*, Rdn 337; → *Akteneinsicht nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss*, Rdn 348; → *Akteneinsicht, Ort der Durchführung*, Rdn 352; → *Akteneinsicht, Rechtsmittel bei Ablehnung*, Rdn 361; → *Akteneinsicht, Umfang*, Rdn 378; → *Akteneinsicht, Unterrichtung des Beschuldigten*, Rdn 423, mit Mustererklärung, Rdn 435; → *Akteneinsicht, Unterrichtung Dritter*, Rdn 436; → *Akteneinsicht, Verlust der Akten*, Rdn 442; → *Akteneinsicht, Zeitpunkt*, Rdn 445; → *Antrag auf gerichtliche Entscheidung*, Rdn 487; → *Weitergabe von Wissen an den Mandanten*, Rdn 4378.